

Der negative Entscheid der Stadtbildkommission zum geplanten Vorhaben der Firma Lonza eine Photovoltaikanlage an ihrem Gebäude zu installieren, löste in der Bevölkerung grosses Unverständnis aus. Die Problematik der Rechtsgrundlage der Stadtbildkommission ist seit längerem bekannt. Der §58 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) ist ein reiner Ästhetikparagraph, der im §12 der Bau- und Planungsverordnung (BPV) nicht näher definiert wird. Dies hat auch zur Folge, dass bei kleinen Bauvorhaben von Privaten (z. B. Lukarnen, Dachfenster, etc.) in einem ersten Schritt mit der Begründung "dies gefällt mir nicht" keine Bewilligung erteilt werden. Bauverzögerungen und zusätzliche Kosten kommen oft unverhältnismässig zum Tragen. Es fehlen konkrete Kriterien und auch nachvollziehbare Begründungen seitens der Stadtbildkommission auf die sie sich bei einem Entscheid beziehen muss. Die Entscheidungen haben oft Willkürcharakter. Grosses Missfallen entsteht zusätzlich dadurch, dass der Begutachter im BVD für kleine Bauvorhaben nicht einmal im Kanton Basel-Stadt seinen Wohnsitz hat, aber entscheidet, was er als schön oder nicht schön für die Stadt empfindet.

Im Vorliegenden Fall (Lonzagebäude) beziehe ich mich auch auf die Beantwortung der Motion Ballmer (09.5110.02). In der Beantwortung wird folgendes beschrieben:

Abschnitt 2.1

Auf der anderen Seite liegt das von den Motionäinnen und Motionären erwähnte Ziel einer Reduktion des Energieverbrauchs im Gebäudebereich ebenfalls im öffentlichen Interesse. Das Bundesgericht hat dazu in einem jüngst ergangenen Entscheid betreffend eine Wiederherstellungsverfügung (Entscheid 1C_270/2008 vom 6. Februar 2009) ausgeführt:

"Zu den öffentlichen Interessen, denen der Wiederherstellungsbefehl zu dienen hat, gehören nicht nur die ortsbildschützerischen Anliegen, sondern auch die Interessen an der Schonung der Umwelt, an einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie an einer Verminderung der CO2-Emissionen bei der energetischen Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe)...."

Abschnitt 2.2

Wie in der Motion zu Recht ausgeführt wird, sind die Stellungnahmen der Stadt-, Orts- und Dorfbildkommission resp. der Denkmalpflege für die Bewilligungsbehörden gemäss der heutigen Rechtslage verbindlich. Die Verbindlichkeit der Stellungnahmen dieser Instanzen ist aber nicht im Bau- und Planungsgesetz, sondern auf Verordnungsstufe festgehalten.

Abschnitt 2.3

Im Vordergrund steht hierbei nach Ansicht des Regierungsrates die Möglichkeit, eine weitergehende Berücksichtigung der Anliegen der Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen durch die nachfolgend geschilderten Änderungen der Zuständigkeiten beim Bewilligungsverfahren und der Wirkungen von Stellungnahmen bei Bauten und Anlagen, welche nicht zur Stadt- und Dorfbild-Schutzzone zählen und nicht als Denkmal geschützt sind, zu erreichen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde beim Abschlägigen Entscheid das öffentliche Interesse an der Verminderung der CO2-Emission durch Solaranlagen nicht berücksichtigt, wie es das Bundesgericht entschieden hat?
2. Was unternimmt die Regierung, dass ein solcher Entscheid der Stadtbildkommission, ohne vertiefte Abklärungen derselben, nicht nochmals vorkommen kann?
3. Ist die Regierung überhaupt bereit ihre Verordnung (BPV) zu ändern, dass die Stadtbildkommission verbindliche Kriterien für ihre Entscheidungen erhält und somit eine bessere Rechtssicherheit für Private entsteht?
4. Die Begründung, warum die Motion Ballmer vom August 2009 in einen Anzug umgewandelt wurde, war, dass die Verbindlichkeit auf Verordnungsstufe festgehalten ist. Eine Begründung, dass mehr Zeit für die Behandlung des Anliegens nötig sei, ist nicht aufgeführt. Warum wurde die Verordnung bis heute nicht angepasst?

5. Wie steht die Regierung zu einem Verfahren, dass die Verbindlichkeit der Stadtbildkommission für Bewilligungsbehörden unter gewissen Umständen aufgehoben werden kann und durch eine Einspracheberechtigung ersetzt wird?

Remo Gallacchi